

## Endgültige Bedingungen vom 01.09.2016

der UniCredit Bank Austria AG

im Rahmen des Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer bis zu **EUR 30.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und indexabhängigen Rückzahlung von 2016-2023 (Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index)**  
**ISIN AT000B044060**

### Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 17. 6. 2016 samt den unten angeführten und allfälligen weiteren Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt; seine Gültigkeit endet mit Ablauf des 17. 6. 2017.

Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, seinen allfälligen Nachträgen und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Der Folgeprospekt wird auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht ([www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten).

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen sind die folgenden Nachträge zum Basisprospekt veröffentlicht: 1. Prospektnachtrag vom 29. Juni 2016 und 2. Prospektnachtrag vom 12. August 2016. Die relevanten Dokumente sind bei der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten<sup>1</sup> / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte eingesehen werden.

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	118
	(2) Tranchennummer:	1
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	<input checked="" type="checkbox"/> Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	AT000B044060
3.	Festgelegte Währung	EUR
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/ Aufstockung:	<input checked="" type="checkbox"/> maximal EUR 30.000.000,--
	(1) Serie:	bis zu EUR 30.000.000,--
	(2) Tranche:	bis zu EUR 30.000.000,--
5.	(1) Ausgabepreis:	<input checked="" type="checkbox"/> im Ausgabepreis enthaltenes Agio: 3 % des Nennwertes <input checked="" type="checkbox"/> Erstausgabepreis 103 % des Nennwertes in der Folge der Marktlage angepasst
	(2) Mindestzeichnungs-/ Höchstzeichnungsbetrag:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stückelung
6.	Festgelegte Stückelung (in Nominale):	EUR 1.000,--
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	<input checked="" type="checkbox"/> erster Tag des öffentlichen Angebotes 05.09.2016 Die Schuldverschreibungen werden in Österreich öffentlich angeboten.

<sup>1</sup> [www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten.jsp](http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten.jsp)

	(2) Ausgabebetrag (Valuta/Erstvaluta):	11.10.2016
	(3) Verzinsungsbeginn:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
8.	Fälligkeitstag: Weitere Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	11.10.2023 <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar <input checked="" type="checkbox"/> keine laufende Verzinsung. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Ausgabepreis den Ertrag bis zur Endfälligkeit dar (siehe unten Punkt 22.3).
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> mindestens 100 % des Nennwertes und maximal 128 % des Nennwertes, siehe Punkte 22.(6) und 22.(7)
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin):  Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.[4/5/6/7] der Emissionsbedingungen)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar  <input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Vorstandsbeschluss vom 11. Jänner 2016 <input checked="" type="checkbox"/> Aufsichtsratsbeschluss vom 15. Jänner 2016
14.	Vertriebsmethode:	<input checked="" type="checkbox"/> Emittentin

#### Bestimmungen zu Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	<b>Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
16.	<b>Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
17.	<b>Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
18.	<b>Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
19.	<b>Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
20.	<b>Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

#### Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes

22.	<b>Endgültiger Rückzahlungsbetrag</b> der einzelnen Schuldverschreibungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Mindestens 100 % pro festgelegter Stückelung und maximal 128 % pro festgelegter Stückelung (siehe Punkt/e 22 (6) und (7) der Endgültigen Bedingungen)
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	<input checked="" type="checkbox"/> EURO STOXX 50® Index  Infos zum Index sind zu finden unter: <a href="http://www.bankaustria.at">www.bankaustria.at</a> , Navigationspfad Startseite / Direkteinstieg Börsen & Research / Wertpapiersuche / Eingabe der ISIN EU0009658145 und EURO STOXX 50® Index auswählen  auf der Seite des Indexemittenten unter dem derzeitigen Link: <a href="https://www.stoxx.com/index-details?symbol=sx5e&amp;searchTerm=sx5e">https://www.stoxx.com/index-details?symbol=sx5e&amp;searchTerm=sx5e</a>  sowie  Bloomberg Seite SX5E Index, Reuters Seite STOXX50E, ISIN: EU0009658145  <b>Disclaimer des Index:</b>  <b>EURO STOXX 50®:</b>  Die Beziehung von STOXX und ihrer Lizenzgeber zu UniCredit Bank Austria AG beschränkt sich auf die Lizenzierung des EURO STOXX 50® Index und der damit verbundenen Marken für die Nutzung im Zusammenhang mit Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index.  STOXX und ihre Lizenzgeber: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index durch.</li> <li>• Erteilen keine Anlageempfehlungen für Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index oder anderweitige Wertschriften.</li> <li>• Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index.</li> <li>• Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index.</li> <li>• Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index oder des Inhabers der Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50® Index Rechnung zu tragen.</li> </ul> STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index. Insbesondere, <ul style="list-style-type: none"> <li>• geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:</li> <li>• Der von Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index, dem Inhaber von Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50® Index und den im EURO STOXX 50® Index enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;</li> <li>• Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50® Index und der darin enthaltenen Daten;</li> <li>• Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung EURO STOXX 50® Index und der darin enthaltenen Daten;</li> <li>• STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50® Index oder der darin enthaltenen Daten;</li> <li>• STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.</li> </ul> Der Lizenzvertrag zwischen dem UniCredit Bank Austria AG und STOXX wird einzig und

		allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 1.18 auf den EURO STOXX 50® Index oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	<p>Der endgültige Rückzahlungsbetrag je festgelegter Stückelung entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle am Berechnungstag gemäß der folgenden Formel ermittelt wird:</p> <p>Wenn</p> $\left( \frac{R \text{ (final)}}{R \text{ (initial)}} \right) \leq 1 \text{ dann NA x 1}$ <p>Wenn</p> $1 < \left( \frac{R \text{ (final)}}{R \text{ (initial)}} \right) \leq 1,14 \text{ dann NA x 1,14}$ <p>Wenn</p> $\left( \frac{R \text{ (final)}}{R \text{ (initial)}} \right) > 1,14 \text{ dann NA x 1,28}$ <p>Basiswert: EURO STOXX 50® Index</p> <p>Referenzkurs des Basiswertes: offizieller Schlusskurs  R (initial)= Schlusskurs des Index am Wertermittlungstag T (initial) (siehe unten Punkt 22 (4))  R (final)= Schlusskurs des Index am Wertermittlungstag T (final) (siehe unten Punkt 22 (4))</p> <p>Barriere 1: 100 % des Startwertes des Index R (initial) am Barrierebeobachtungstag  Barriere 2: 114 % des Startwertes des Index R (initial) am Barrierebeobachtungstag  Barriereereignis: Durchbrechen der Barriere(n) am Barrierebeobachtungstag 04.10.2023</p> <p>NA= Festgelegte Stückelung (Nennwert): EUR 1.000,--</p> <p>Abhängig von der Höhe der Wertentwicklung des Index und dem Eintritt der Barriereereignisse in der dargestellten Weise beträgt der Rückzahlungsbetrag zum Fälligkeitstag entweder EUR 1.000,-- oder EUR 1.140,-- (bei Barriere 1) oder EUR 1.280,-- (bei Barriere 2) pro Nominalbetrag (NA). EUR 1.280,-- ist zugleich – auch bei einer höheren Wertentwicklung des Index – der maximale Rückzahlungsbetrag.</p> <p>Am Wertermittlungstag T (initial) zu Laufzeitbeginn und am Wertermittlungstag T (final) zum Laufzeitende werden die jeweiligen Schlusskurse des Basiswertes R (initial) und R (final) festgestellt. Da sohin die Wertermittlung nur zu zwei Stichtagen erfolgt und keine Durchschnitte über längere Perioden gebildet werden, können sich auch kurzfristigere Wertschwankungen zugunsten oder zulasten des Anlegers auswirken.</p> <p>Die Rückzahlung am Rückzahlungstermin ergibt sich aus der Wertentwicklung des Basiswertes. Dazu wird der Schlusskurs R (final) mit dem Schlusskurs R (initial) verglichen. Je nachdem, ob der Schlusskurs R (final) kleiner, gleich oder größer dem Schlusskurs von R (initial) ist, erfolgt die Rückzahlung gemäß der entsprechenden Formel. Es gibt folgende drei Szenarien:</p> <p>A) <b>Der Schlusskurs R (final) ist kleiner oder gleich wie der Schlusskurs R (initial) (daher kein Barriereereignis):</b></p> <p>Wenn: <math>\left( \frac{R \text{ (final)}}{R \text{ (initial)}} \right) \leq 1</math></p> <p>Die Tilgung erfolgt gemäß der Formel:</p> <p>NA x 1</p> <p>Die Wertentwicklung des Basiswertes wird errechnet, indem R (final) durch R (initial)</p>

		<p>dividiert wird. Das Ergebnis ist in diesem Fall kleiner oder gleich 1. Um den Tilgungsbetrag zu erhalten, wird der Nennwert mit dem Wert 1 multipliziert. Die Tilgung erfolgt zum Nennwert von EUR 1.000,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p><b>Beispiel 1a:</b> Am Laufzeitende schließt der Index auf 80 % seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.000,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p><b>Beispiel 1b:</b> Am Laufzeitende schließt der Index auf 100 % seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.000,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p>B) <b>Der Schlusskurs R (final) ist größer als der Schlusskurs R (initial) (positive Wertentwicklung ist kleiner oder gleich als 14 %, darum Eintritt des Barriereereignisses von Barriere 1), und die Barriere 2 (114 %) wird nicht durchbrochen (kein Eintritt des Barriereereignisses von Barriere 2):</b></p> <p>Wenn: <math>1 &lt; \left( \frac{R \text{ (final)}}{R \text{ (initial)}} \right) \leq 1,14</math></p> <p>Die Tilgung erfolgt gemäß der Formel:</p> <p>NA x 1,14</p> <p>Die Wertentwicklung des Basiswertes wird errechnet, indem R (final) durch R (initial) dividiert wird. Das Ergebnis ist in diesem Fall größer als 1 und kleiner oder gleich als 1,14. Um den Tilgungsbetrag zu erhalten, wird der Nennwert mit dem fix vorgegeben Wert 1,14 multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.140,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p><b>Beispiel 2a:</b> Am Laufzeitende schließt der Index auf 100,01 % seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.140,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p><b>Beispiel 2b:</b> Am Laufzeitende schließt der Index auf 114,00 % seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.140,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p>C) <b>Der Schlusskurs R (final) ist größer als der Schlusskurs R (initial) und die Barriere 2 (114 %) wird durchbrochen (positive Wertentwicklung ist größer als 14 %, darum Eintritt des Barriereereignisses von Barriere 2):</b></p> <p>Wenn: <math>\left( \frac{R \text{ (final)}}{R \text{ (initial)}} \right) &gt; 1,14</math></p> <p>Die Tilgung erfolgt gemäß der Formel:</p> <p>NA x 1,28</p> <p>Die Wertentwicklung des Basiswertes wird errechnet, indem R (final) durch R (initial) dividiert wird. Das Ergebnis ist in diesem Fall größer als 1 und größer als 1,14. Um den Tilgungsbetrag zu erhalten, wird der Nennwert mit dem fix vorgegeben Wert 1,28 multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.280,- pro festgelegter Stückelung. Das bedeutet, dass in jedem Fall einer Wertentwicklung größer als 14 %, die Tilgung auf EUR 1.280,- pro festgelegter Stückelung begrenzt ist. Auch wenn die Wertentwicklung größer als 28 % ist, beträgt der Rückzahlungsbetrag nur EUR 1.280,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p><b>Beispiel 3a:</b> Am Laufzeitende schließt der Index auf 115 % seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.280,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p><b>Beispiel 3b:</b> Am Laufzeitende schließt der Index auf 140 % seines Startniveaus. Der Rückzahlungsbetrag beträgt EUR 1.280,- pro festgelegter Stückelung.</p> <p><u>Rundung:</u> Die in diesem Absatz genannten Beträge sowie alle weiteren gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.</p>
(4) Berechnungstag/-e:		<input checked="" type="checkbox"/> 04.10.2023 Wertermittlungstage: 07.10.2016 T (initial) und 04.10.2023 T (final):
(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e		<input checked="" type="checkbox"/> siehe Punkt 9.1 der Emissionsbedingungen sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.1 der Emissionsbedingungen  <b>9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb:</b>

	<p>und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):</p>	<p>(A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „<b>Nachfolgesponsor</b>“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „<b>Nachfolgeindex</b>“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.</p> <p>(B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche <b>Änderung in der Berechnungsformel oder -methode</b> oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) den Index endgültig einstellt und kein Nachfolgeindex besteht oder (3) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.</p> <p>(C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine <b>Marktstörung</b> im Sinne des Punkts 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, <b>verschiebt sich der Wertermittlungstag</b> auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um <b>acht Handelstage</b> an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indizes wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt. Eine Marktstörung nach 9.1.2 liegt im Fall von Aktienindizes oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.</p> <p>(D) Die <b>Änderungen und Anpassungen</b> nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.</p> <p>(E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente – ohne dass ein Nachfolgeindex genannt wird - endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu <b>kündigen</b>. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.</p> <p>Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die <b>Tilgung</b> der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Kündigungsmöglichkeit der Emittentin bei Marktstörung gegeben (siehe oben Unterpunkt (E))</p>
(6) Endgültiger Mindesttilgungsbetrag/-kurs:		<input checked="" type="checkbox"/> 100 % des Nennwertes
(7) Endgültiger Höchsttilgungsbetrag/-kurs:		<input checked="" type="checkbox"/> in Abhängigkeit vom Eintritt der Barriereereignisse entweder 114 % oder 128 % des Nennwertes, siehe Punkt 22 (3)
(8) Barriere/Barriereereignis:		<input checked="" type="checkbox"/> Barriere(n): Barriere 1: 100 %, Barriere 2: 114 % des Startwertes des Index <input checked="" type="checkbox"/> Barriereereignis: Durchbrechen der Barriere(n) <input checked="" type="checkbox"/> Barrierebeobachtungstag: 04.10.2023
Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:		11.10.2023

	Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	<input checked="" type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
	Geschäftstag:	<input checked="" type="checkbox"/> TARGET2 für Tilgungszahlungen <input checked="" type="checkbox"/> zusätzliche Geschäftstage für Wertermittlungstage: Frankfurt (Börsenplatz der Future- und Optionsbörse auf den Basiswert), mit folgenden Ausnahmen, weil an diesen Tagen keine STOXX Indizes vom Indexsponsor berechnet werden: 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag sowie 25. und 26. Dezember <input checked="" type="checkbox"/> für Berechnungstage: München (Sitz als der Berechnungsstelle)
23.	Bei <b>Raten-Schuldverschreibungen</b> :	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

**Vertrieb:**

24.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	(2) Datum der Übereinkommenvereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
25.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
26.	Gesamtprovision:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
27.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Regulation S. <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
28.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	<input checked="" type="checkbox"/> Angebot in Österreich ab 05.09.2016
29.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	<input checked="" type="checkbox"/> Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse <input checked="" type="checkbox"/> öffentliches Angebot
30.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen.

.....  
UniCredit Bank Austria AG



**Teil B Sonstige Informationen.**

**Börsennotierung und Zulassung zum Handel:**

1.	<b>(1) Börsennotierung:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> zutreffend; siehe Punkt (2)
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	<input checked="" type="checkbox"/> Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 11.06.2017.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	EUR 1.460,--
2.	<b>Ratings:</b>	Die auszugebende Schuldverschreibung hat keine Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten.
3.	<b>Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
4.	<b>Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:</b>	
	(1) Gründe für das Angebot:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	<input checked="" type="checkbox"/> Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	<input checked="" type="checkbox"/> bis zu EUR 1.660,--
5.	<b>Rendite</b> (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
6.	<b>Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:</b>	Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Basiswertes werden zur Verfügung gestellt unter: <input checked="" type="checkbox"/> <a href="http://www.bankaustria.at/">www.bankaustria.at/</a> ; Navigationspfad Startseite / Direkteinstieg Börsen & Research / Wertpapiersuche / Eingabe der ISIN EU0009658145 <input checked="" type="checkbox"/> und auf der Seite des Indexemittenten mit dem derzeitigen Link <a href="https://www.stoxx.com/index-details?symbol=sx5e&amp;searchTerm=sx5e">https://www.stoxx.com/index-details?symbol=sx5e&amp;searchTerm=sx5e</a>
7.	<b>Angaben zur Abwicklung</b>	
	ISIN-Code:	AT000B044060
	Abwicklungssystem:	<input checked="" type="checkbox"/> CCP.Austria
	Lieferung (Primärmarkt):	<input checked="" type="checkbox"/> gegen Zahlung/Timing: 11.10.2016 <input checked="" type="checkbox"/> Zug um Zug nach Erstvaluta: jeweils max. 5 Tage nach Zeichnung
	Name und Adresse der Zahlstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
	Berechnungsstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> UniCredit Bank AG Arabellastr. 12 81925 München
	Rundung	Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.
	Verwahrstelle:	<input checked="" type="checkbox"/> OeKB CSD GmbH
	Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht bedingungsgemäß vorgesehen
	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	<input checked="" type="checkbox"/> anwendbar  Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.
8.	<b>Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:</b>	
	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.



	Beschreibung des Antragsverfahrens:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.3 des Basisprospekts
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	<input checked="" type="checkbox"/> s. Punkt 5.1.4 des Basisprospekts
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	<input checked="" type="checkbox"/> nicht anwendbar
	Besteuerung:	<input checked="" type="checkbox"/> siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen

## Anlage 1

### Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 17. 6. 2016

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 29. Juni 2016 und des 2. Nachtrags vom 12. August 2016 (nachstehend die „Zusammenfassung“ und der „Basisprospekt“) anlässlich der Ausgabe von einer  
**bis zu EURO 30.000.000,-- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und indexabhängigen Rückzahlung von 2016-2023 (Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index)**  
**ISIN AT000B044060**

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabellen aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis „Entfällt“ gekennzeichnet.

#### Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p><b>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: „die Wertpapiere“) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</b></p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Hinweise für Anleger	<p>Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad „<b>Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung</b>“ veröffentlicht. <b>Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.</b></p> <p><b>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</b></p>

**Abschnitt B – Emittentin**

<b>B.1</b>	<b>Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin</b>	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma „UniCredit Bank Austria AG“. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner „Bank Austria“.
<b>B.2</b>	<b>Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung</b>	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).
<b>B.4b</b>	<b>Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken</b>	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. Die EU-Verordnungen CRR (Capital Requirements Regulation) und CRD IV (Capital Requirements Directive) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM-Verordnung“ bezeichnet).
<b>B.5</b>	<b>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe</b>	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsootsbank, Kiew (Ukraine).  Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa (CEE Tochtergesellschaften).  Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016. Es wird erwartet, dass sich durch diese Übertragung der CEE Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden. In der Folge spezifizierte die Emittentin am 15. Dezember 2015 ihren Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, welcher eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen wie die Reduktion von Personal- und Sachkosten, die Anpassung der Größe des Filialnetzes und eine Kapazitätsanpassung der Back Office und Supportfunktionen beinhaltet, um bis 2018 weitere Einsparungen zu erzielen. Somit wird die Emittentin weiterhin auf ein Universalbank-Geschäftsmodell setzen und alle Beratungs- und Verkaufsschienen, insbesondere das Retail-Geschäft, weiterhin nutzen.  Am 5. August 2016 haben die Aktionäre der Emittentin einstimmig die Abspaltung des CEE-Geschäfts (i.e. CEE Tochtergesellschaften zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft) an die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH, eine österreichische Gesellschaft, zur Gänze im Besitz der UniCredit S.p.A., genehmigt. Am selben Tag wurde von der UCG Beteiligungsverwaltung GmbH die Abspaltung und die nachfolgende Übertragung des CEE-Geschäfts auf die UniCredit S.p.A. beschlossen. Vorbehaltlich der relevanten aufsichtsrechtlichen Genehmigungen wird erwartet, dass der Abschluss der Abspaltung des CEE-Geschäfts mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durchgeführt wird.
<b>B.9</b>	<b>Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben</b>	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
<b>B.10</b>	<b>Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen</b>	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

	6-Monatsbasis 30. Juni (ungeprüft, konsolidiert) in Mio. €		Jahresabschluss 31. Dezember (geprüft, konsolidiert) in Mio. €	
	2016 <sup>1</sup>	2015 <sup>2</sup>	2015	2014 <sup>3</sup>
	<b>Erfolgszahlen*)</b>			
Nettozinsertrag	1.665	1.693	3.386	3.511
Provisionsüberschuss	693	714	1.439	1.364
Handelsergebnis	270	231	420	487
Betriebserträge	3.036	2.912	5.875	5.982
Betriebsaufwendungen	-1.495	-1.531	-3.076	-3.136
Betriebsergebnis	1.542	1.381	2.800	2.846
Kreditrisikoaufwand	-290	-391	-1.007	-782
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.252	989	1.792	2.064
Ergebnis vor Steuern	832	806	1.621	1.733
Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen	626	490	1.325	1.329
<b>Volumenzahlen</b>	2016	2015	2015	2014
Bilanzsumme	193.807	191.442	193.638	189.118
Forderungen an Kunden	118.178	117.226	116.377	113.732
Primärmittel (Periodenende) <sup>4</sup>	140.070	136.608	139.148	132.285
Eigenkapital	16.110	15.696	15.394	14.925
RWA insgesamt	129.330	134.606	128.259	130.351
<b>Wichtige Kennzahlen</b>				
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) <sup>5</sup>	8,8%	9,4%	9,4%	9,7%
Cost/income ratio <sup>6</sup> (ohne Bankenabgaben)	49,2%	52,4%	52,3%	52,4%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/ durchschnittliches Kreditvolumen) <sup>7</sup>	0,49%	0,86%	0,86%	0,68%
Kundenforderungen/ Primärmittel (zum Periodenende) <sup>8</sup>	84,4%	83,3%	83,6%	86,0%
Leverage ratio <sup>9</sup>	6,2%	5,8%	5,8%	5,6%
Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>10</sup>	11,7%	10,8%	11,0%	10,3%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Perio- denende, bezogen auf alle Risiken) <sup>10</sup>	11,7%	10,8%	11,0%	10,3%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) <sup>10</sup>	15,5%	14,4%	14,9%	13,4%
<p>*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäftsberichts oder der jeweiligen IR Release (d.h. dem von der Emittentin in verkürzter Form als Pressemitteilung/Investorenmitteilung vorbereiteten konsolidierten Finanzbericht).</p> <p>1 Vor Anwendung von IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. CEE-Division mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen.</p> <p>2 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2015 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) - ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.</p> <p>3 GuV-Vergleichszahlen für 2014 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2015 zu entsprechen (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2015).</p> <p>4 Ab 2016: Einlagen von Kunden und eigene Emissionen sowie zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten.</p> <p>5 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen.</p> <p>6 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis; Vergleichszahlen für 2014 und 2015 an die heutige Struktur angepasst (Recast)</p>				

<sup>1</sup> Quellen: Investor Release zum 30. Juni 2016 (am 4.8.2016 veröffentlichte Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams)

[https://www.bankaustria.at/files/IR\\_Release\\_2016\\_DE.pdf](https://www.bankaustria.at/files/IR_Release_2016_DE.pdf),

Geschäftsbericht 2015 [https://www.bankaustria.at/files/GB2015\\_DE\(1\).pdf](https://www.bankaustria.at/files/GB2015_DE(1).pdf) und

Geschäftsbericht 2014 [https://www.bankaustria.at/files/GB2014\\_DE.pdf](https://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf)

		<p>7 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen. Die Cost of risk sind der Kreditrisikoaufwand, bestehend aus Wertberichtigungen auf Forderungen, Wertberichtigungen auf sonstige finanzielle Vermögenswerte und Gewinne und Verluste aus An- und Verkäufen von Forderungen (annualisiert für die unterjährige Periode) dividiert durch durchschnittliche Kundenforderungen als dem jährlichen Durchschnitt der Position Kundenausleihungen aus der konsolidierten Bilanz gemäß IFRS. Der jährliche Durchschnitt berechnet sich aus den Volumina zum Quartalsende (<b>EOP</b>), z.B. kommt bei den durchschnittlichen Kundenforderungen für 1H 2016 folgende Berechnung zur Anwendung ((Dezember Vorjahr EOP + März EOP)/2 + (März EOP + Juni EOP)/2)/2). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Cost of risk ist eine interne Performance-Kennzahl der Emittentin im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415.</p> <p>8 Forderungen an Kunden gemäß IFRS Bilanz (EOP) geteilt durch die Primärmittel, bestehend aus der Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, verbrieft Verbindlichkeiten und erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten (EOP) (die dritte Position ist erst ab 2016 inkludiert). Die Werte sind gemäß IFRS Bilanz für 2016 vor Anwendung des IFRS 5 auf den abzugebenden CEE-Bereich, d.h. die CEE-Division ist mit den jeweiligen Beiträgen zu den einzelnen Zeilen der GuV und Bilanz einbezogen. Die Emittentin stellt diese Kennzahl als interne Performance-Kennzahl im Sinne der ESMA Guidelines ESMA/2015/1415 zur Verfügung.</p> <p>9 Leverage Ratio gemäß Basel III Übergangsbestimmungen.</p> <p>10 Kapitalquoten gemäß Basel III Übergangsbestimmungen.</p> <p>-----</p> <p>Es ist seit dem 31. Dezember 2015 keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten der Bank Austria Gruppe eingetreten.</p>
<b>B.13</b>	<b>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind</b>	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
<b>B.14</b>	<b>Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe</b>	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A und ist daher von dieser abhängig; siehe auch B.5 und B.16.
<b>B.15</b>	<b>Haupttätigkeiten der Emittentin</b>	<p>Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2015<sup>1</sup>. In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.300 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme<sup>2</sup>. Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.</p> <p>Im Zuge der Realisierung eines Mehrjahresplans ist beabsichtigt, die Beteiligungen der Emittentin an ihren Tochtergesellschaften in Zentral- und Osteuropa bis Ende 2016 an die UniCredit S.p.A. zu transferieren. Es wird erwartet, dass sich durch die Übertragung der CEE-Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr die Hälfte reduzieren werden.</p>
<b>B.16</b>	<b>Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt</b>	Mit 31. März 2016 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der „Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten“, einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
<b>B.17</b>	<b>Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde</b>	<p>Langzeit-Emittentenrating:  Fitch: BBB+  Standard &amp; Poor's: BBB  Moody's: Baa2</p> <p>Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.</p>

<sup>1</sup> Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden ([www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html](http://www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html))

<sup>2</sup> Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2015 ([www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352\\_826101618230137223\\_826102026788901786-1143146321166842713-1-1-NA.pdf](http://www.rbinternational.com/eBusiness/services/resources/media/826124957350877869-826100030434411352_826101618230137223_826102026788901786-1143146321166842713-1-1-NA.pdf)) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis ([www.bankaustria.at/files/CEE\\_Banking\\_Study\\_2016.pptx](http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2016.pptx)).

## Abschnitt C – Wertpapiere

<b>C.1</b>	<b>Art und Gattung der Wertpapiere</b>	Schuldverschreibung, ohne periodische Verzinsung deren Tilgung an einen Index als Basiswert gebunden ist; s. auch C.8 und C.9.
<b>C.2</b>	<b>Währung der Wertpapieremission</b>	Euro
<b>C.5</b>	<b>Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</b>	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
<b>C.8</b>	<b>Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind</b>	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht.  Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf basiswertabhängige Tilgung; siehe auch C.9 und C.10. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis bzw. Tilgungskurs den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.
	<b>• einschließlich der Rangordnung</b>	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Tilgungszahlung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	<b>• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte</b>	Marktstörungen, Anpassungen und Kündigung: Die Tilgung der Schuldverschreibung hängt von einem Index als Basiswert ab. Dieser Basiswerte kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu einer Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen (Marktstörungen, Anpassung und Kündigung gemäß den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen).  Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
<b>C.9</b>	<b>• nominaler Zinssatz</b>	Entfällt. Die Schuldverschreibung weist keinen nominalen Zinssatz auf. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.
	<b>• ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt</b>	Entfällt; Die Schuldverschreibung hat keine periodische Verzinsung  Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an den Basiswert EURO STOXX 50® Index (siehe auch C.10) unter Berücksichtigung dessen/deren bedingungsgemäßen Wertentwicklung, zahlbar am 11.10.2023.  Der Mindesttilgungskurs beträgt 100 % des Nennwertes. Der Höchsttilgungskurs beträgt in Abhängigkeit vom Eintritt eines Barriereereignisses entweder 114 % oder 128 % des Nennwertes. Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.
	<b>• Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</b>	Die Schuldverschreibung ist vorbehaltlich vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung am 11.10.2023 zu mindestens 100 % und maximal 128 % des Nennwerts unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswertes zur Rückzahlung fällig.
	<b>• Angabe der Rendite</b>	Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	<b>• Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</b>	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen.  Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.
<b>C.10</b>	<b>Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung;</b>	Entfällt; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Zinszahlung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht.

	<p><b>Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D</b></p>	<p>Die Tilgung erfolgt auf Basis des EURO STOXX 50® Index zu den in C.9 angeführten Konditionen.</p> <p>Die Lizenzkosten für den Index sind in den Gesamtkosten der Emission enthalten und stellen einen negativen Marktwert dar.</p> <p>Eine negative Veränderung des EURO STOXX 50® Index wirkt sich negativ auf die Tilgung der Schuldverschreibung aus.</p> <p>Bei Ausbleiben einer positiven Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index wird lediglich der Nennwert der Schuldverschreibung zurückgezahlt. Der Tilgungskurs kann (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs, aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen. Liegt der Tilgungskurs unter dem Emissions-/Ausgabekurs, so reduziert das die Rendite bzw. kann zu einer negativen Rendite führen.</p> <p>Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei positiver Entwicklung des EURO STOXX 50® Index.</p> <p>Die Höhe der Tilgung ist maßgeblich vom Eintritt eines Barriere-Ereignisses abhängig. Das Barriere-Ereignis tritt ein durch das Durchbrechen der Barriere (in Höhe von 100 % bzw. 114 % des Startwertes) am Beobachtungstag 04.10.2023.</p> <p>Wenn der Referenzkurs des Basiswertes R (final) am 04.10.2023 höher ist als der Referenzkurs R (initial) am 07.10.2016 (Barriere 1 wurde durchbrochen), so erhöht sich der Tilgungsbetrag auf 114 % des Nominales. Und wenn der Referenzkurs des Basiswertes R (final) am 04.10.2023 höher ist als 14 % des Referenzkurses R (initial) am 04.10.2016 (Barriere 2 wurde durchbrochen), so erhöht sich der Tilgungsbetrag auf 128 % des Nominales, auch wenn die tatsächliche Wertentwicklung noch höher als 28 % des Referenzkurses am 07.10.2016 R (initial) ist.</p> <p>Informationen über den EURO STOXX 50® Index sind unter:  <a href="http://www.bankaustria.at/">www.bankaustria.at/</a>; Navigationspfad Startseite / Direkteinstieg Börsen &amp; Research / Wertpapiersuche / Eingabe der ISIN EU0009658145</p> <p>sowie auf der Seite des Indexemittenten mit dem derzeitigen Link <a href="http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?symbol=SX5E">http://www.stoxx.com/indices/index_information.html?symbol=SX5E</a> erhältlich.</p>
<p><b>C.11</b></p>	<p><b>Handel an geregelten Märkten oder MTFs</b></p>	<p>Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 11.06.2017.</p>



**Abschnitt D – Risiken**

<p><b>D.2</b></p>	<p><b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).</li> <li>• Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.</li> <li>• Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).</li> <li>• Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.</li> <li>• Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).</li> <li>• Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.</li> <li>• Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).</li> <li>• Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).</li> <li>• Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.</li> <li>• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.</li> <li>• Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.</li> <li>• Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.</li> <li>• Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).</li> <li>• Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).</li> <li>• Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiken im Zusammenhang mit CEE-Engagement und Abspaltung des CEE-Geschäfts).</li> <li>• Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise und der weiteren Entwicklung der Europäischen Union).</li> <li>• Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.</li> <li>• Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.</li> <li>• Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).</li> <li>• Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern).</li> </ul>
<p><b>D.3</b></p>	<p><b>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen</b></p>	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.</li> </ul>

sind	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist.</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier, erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert).</li> <li>• Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig.</li> <li>• Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. Dies gilt auch für Wertpapiere, deren Ertrag in der Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht.</li> <li>• Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.</li> <li>• Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.</li> <li>• Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und in der SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse („Bail-in Instrument“).</li> <li>• Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko).</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko).</li> <li>• Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko).</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie).</li> <li>• Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird.</li> <li>• Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin bzw. der UniCredit Gruppe und den Anlegern.</li> <li>• Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.</li> <li>• Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko).</li> <li>• Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.</li> <li>• Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf.</li> <li>• Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA).</li> <li>• Es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote.</li> <li>• Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.</li> <li>• Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).</li> <li>• Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).</li> <li>• Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken.</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern.</li> <li>• Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt.</li> <li>• Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen.</li> <li>• Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den</li> </ul>
------	---

		<p>Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).</p> <p><b>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).</li> <li>● Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes oder einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung kommt.</li> <li>● Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab.</li> <li>● Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert).</li> <li>● Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Index können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten).</li> <li>● Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des Basiswertes wesentlich bestimmt.</li> <li>● Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung des EURO STOXX 50® Index geknüpft und somit vom Risiko, der Volatilität, der Zusammensetzung und den sonstigen wertbestimmenden Faktoren der in diesem abgebildeten Werten abhängig.</li> <li>● Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des/der zugrunde liegenden Basiswertes/Basiswerte/Referenzzinssatzes/ Referenzzinssätze ab. Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10</li> <li>● Der Eintritt eines in den Bedingungen festgelegten Barriereereignisses wirkt sich nachteilig auf den Tilgungsbetrag der Schuldverschreibung aus (Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses)</li> <li>● Die Berechnung des Tilgungsbetrages auf Basis der an bestimmten Wertermittlungstagen festzustellenden Kurse von Basiswerten kann zu starken Abweichungen zwischen der Wertentwicklung der Basiswerte und der Wertentwicklung der Schuldverschreibung führen (Risiko der Wertermittlungstage).</li> </ul>
	<p><b>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</b></p>	<p><b>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren, besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.</b></p>

## Abschnitt E – Angebot

<b>E.2b</b>	<b>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen</b>	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
<b>E.3</b>	<b>Beschreibung der Angebotskonditionen</b>	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
<b>E.4</b>	<b>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen</b>	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor.
<b>E.7</b>	<b>Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden</b>	Entfällt; Ausgaben, Spesen, udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 3 %.

## Anlage 2

**Emissionsbedingungen vom 01.09.2016** der UniCredit Bank Austria AG  
im Rahmen des Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG  
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG anlässlich der Ausgabe von einer  
**bis zu EURO 30.000.000,- Schuldverschreibung mit einer kapitalgarantierten und indexabhängigen Rückzahlung von  
2016-2023 (Bank Austria GarantAnleihe 2016-2023 Serie 118 auf den EURO STOXX 50® Index)**  
**ISIN AT000B044060**

### 1 Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 17. 6. 2016 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter [www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at) erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

### 2 Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Stückelung auf.
- 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.
- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank
- 2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

### 3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin ([www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at)) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

### 4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“, siehe Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (6)) vorgesehen.

## 5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.

5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

## 6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

6.1 Die **Schuldverschreibung ist ein Derivativer Nichtdividendenwert** mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung. Eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung erfolgt gemäß Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen und hängt ab von der positiven Entwicklung von einem Basiswert und unter Berücksichtigung der Barrieren, der Barriereereignisse (**derivative Schuldverschreibung**). Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22 der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Index. Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet. Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.

6.2 Der Anleger erhält von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A. 22 der Endgültigen Bedingungen).

6.3 Zur Tilgung siehe Punkt 7.4. und 8.

## 7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

### 7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Barriere**“: den Grenzwert, der bei Vorliegen des Barriereereignisses für die Berechnung der Zinsen oder des Tilgungsbetrages relevant ist.

„**Barriereereignis**“: je nach Festlegung in diesen Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen das Erreichen, das Nicht-Erreichen oder das Durchbrechen der Barriere im Beobachtungszeitraum.

„**Fälligkeitstag**“: den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“: jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Londoner Geschäftstag**“: nicht anwendbar

„**New Yorker Geschäftstag**“: nicht anwendbar

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“: nicht anwendbar

„**TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2)**“: ist ein Zahlungsverkehrssystem das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

„**Verzinsungsbeginn**“: nicht anwendbar

„**Wertermittlungstag**“: einen Tag, für den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen-Referenzzinssatz) erhoben wird. Jeweils ein Wertermittlungstag ist der: 07.10.2016 und 04.10.2023

„**Berechnungstag**“: einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf den Wertermittlungstag erhobenen Basiswertes oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in Punkt A.22 (4) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

„**R (final)**“: den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (final).

„**R (initial)**“: den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (initial).

„**R (K)**“: nicht anwendbar

„Referenzkurs des Basiswertes“: den in A.22 (3) festgelegten Kurs.

„Zinsfestsetzungstag“: nicht anwendbar

„Zinsperiode“: nicht anwendbar

## 7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten: nicht anwendbar

## 7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention(en):

„Folgender-Geschäftstag“ (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.

## 7.4 Feststellung und Mitteilung basiswertabhängiger Tilgung:

7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird an dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag bzw. unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler oder ein an einen Basiswert gebundener Wert zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag), den Wert auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den Tilgungsbetrag, der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung zahlbar ist, berechnen. Jeder Tilgungsbetrag wird berechnet, indem der Wert laut Formel auf den Betrag der kleinsten Stückelung angewendet wird und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.

7.4.2 Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum **Nennwert**, wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von einem Basiswert abhängt unter Berücksichtigung dessen Wertentwicklung. Der zugrunde gelegte Basiswert ist der in Punkt A.22 (1) der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete Index. Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt A.10 der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs. Der **Tilgungsbetrag** oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung der Formel des Index, der in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, ermittelt und erfolgt maximal („**Cap**“) und mindestens („**Floor**“) mit dem in Punkt A.22 (6) und (7) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs. In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

7.4.3 Die Ermittlung des Wertes, die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes Wertes durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der Tilgungsbetrag gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt wird, und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.

## 8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

8.1 Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).

8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag zu ihrem **Nennbetrag** oder zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **Formel** ergibt, in Euro zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

8.3 **Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Tilgung:** Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.

8.4 **Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:** nicht anwendbar

8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank erfolgt die Tilgung und Entwertung (Verichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB CSD GmbH.

## 9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung:

### 9.1 Regeln für Marktstörungen

9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In Punkt A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.1.2 Eine **Marktstörung** tritt ein:



- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder
- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

## 9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: nicht anwendbar

## 9.3 Besondere Bestimmungen für Marktstörungen:

Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in Punkt A. 22 (5) verwiesen wird.

### 9.3.1 Basiswert: Index oder Indexkorb:

- (A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.
- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche **Änderung in der Berechnungsformel oder -methode** oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) den Index endgültig einstellt und kein Nachfolgeindex besteht oder (3) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt

werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indizes wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt.

Eine Marktstörung nach 9.1.2. liegt im Fall von Aktienindizes oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.

- (D) Die **Änderungen und Anpassungen** nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente – ohne dass ein Nachfolgeindex genannt wird – endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.

**9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb:** nicht anwendbar

**9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen:** nicht anwendbar

**9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds:** nicht anwendbar

**9.3.5 Basiswert: Zinssatz:** nicht anwendbar

## 10 Zahlungen

10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.

10.2 Die **Gutschrift** der Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.

10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.

10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

## 11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldfreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in Annahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

## 12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

## 13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

## 14 Mitteilungen

14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.

- 14.2 Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin ([www.bankaustria.at](http://www.bankaustria.at))<sup>1</sup> veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

## 15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

- 15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.
- 15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wis-senserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

## 16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, so gelten gemäß § 14 Abs 3 KSchG für Klagen des Anlegers auch etwaige weitere nach dem Gesetz gegebene Gerichtsstände, insbesondere der allgemeine Gerichtsstand der Emittentin gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Gerichtsstand der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für **Klagen der Emittentin**
- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
  - (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

<sup>1</sup> Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.